

Merkblatt

Funktionskontrolle von Leckanzeigesystemen



Allgemeine Anforderungen (Eidg. Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20, Art. 22 Abs. 1)

Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden.

Stand der Technik (GSchG, Art. 22 Abs. 3)

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Wer die Funktionskontrollen durchführt, muss die Durchführung der Kontrolle der Behörde nach deren Anordnung melden.

Periodische Funktionskontrollen bei Leckanzeigesystemen (Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201, Art. 32a Abs. 3)

Die Inhaber sorgen dafür, dass die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten kontrolliert wird.

Die Funktionskontrolle muss bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle 2 Jahre durchgeführt werden.

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: +41 71 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu

